

LOHNTARIFVERTRAG NR. 34

für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern

vom 12. Dezember 2016

gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

Zwischen der Tarifgemeinschaft des

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Bayern und dem

- einerseits -

Fachverband Aviation im BDSW

sowie der

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern
Schwanthalerstraße 64, 80336 München

- andererseits -

wird folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieser Lohntarifvertrag gilt:

- a) räumlich: für den Freistaat Bayern;
- b) fachlich: für alle in Bayern tätigen Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes, sowie für alle in Bayern befindlichen Objekte;
- c) persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer, einschl. geringfügig Beschäftigter nach § 8 Absatz 1 SGB IV, die in Bayern eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

§ 2 TARIFGEBUNDENHEIT

Tarifgebunden sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den tarifschließenden Parteien angehören. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag können daher nur von den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geltend gemacht werden, es sei denn, dieser Lohnvertrag wird für allgemeinverbindlich erklärt.

§ 3 ORTSKLASSENEINTEILUNG

Ortsklasse 1	= 100 %	alle Städte und Gemeinden;
Ortsklasse S	= 103,5 %	München-Stadt sowie alle umliegenden Landkreise im S-Bahnbereich.

Die Ortsklasse S bei der Lohngruppe 8 - Flughafen wird von den Tarifvertragsparteien gesondert festgesetzt.

Die Zuordnung zu einer Ortsklasse richtet sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4 BERECHNUNGSGRUNDLAGE FÜR LOHNERHÖHUNGEN

Bei Lohnerhöhungen ist Ausgangsbasis für die Berechnung der Löhne die Ortsklasse 1 der jeweiligen Lohngruppe. Der Grundstundenlohn dieser Ortsklasse 1 wird um den aus dem jeweiligen Lohnvertragsabschluss resultierenden Lohnerhöhungsfaktor gesteigert. Auf diesen Betrag wird zur Ermittlung des Grundstundenlohns der Ortsklasse S ein Ortsklassenzuschlag von 3,5 % gemäß § 3 dieses Tarifvertrages hinzugerechnet. (Ortsklasse S: 103,5 %). Der Nacht- und Sonntagszuschlag ergibt sich aus den jeweils erhöhten Grundstundenlöhnen der Ortsklasse 1 einerseits und der Ortsklasse S andererseits. Die sich aus allen Beträgen ergebenden Erhöhungen werden zunächst auf 4 Nachkommastellen berechnet und anschließend auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

§ 5 LOHNGRUPPEN UND LOHNTABELLEN

I. Allgemein

1. Die Einstufung der Arbeitnehmer in die jeweilige Lohngruppe erfolgt nach der überwiegend ausübenden Tätigkeit.

Die Entlohnung für Teilzeitbeschäftigte bzw. für geringfügig Beschäftigte erfolgt auf der Basis von täglichen Schichtlöhnen, die sich anhand der täglich geleisteten Stunden errechnen. Der Lohn hierfür wird monatlich ausbezahlt.

Vollzeitbeschäftigte haben Anspruch auf vollen monatlichen Lohn für mindestens die Stunden bzw. Schichten, die in § 4 des Manteltarifvertrages Nr. 10 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 01.08.2006 - gültig ab 01.08.2006 als monatliche Regelarbeitszeit ausgewiesen sind.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei gewünschter unbezahlter Freistellung von der Arbeit werden die Fehltag bzw. Fehlstunden in Abzug gebracht.

2. Der Grundstundenlohn ist für jede Arbeits-, Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsstunde zu zahlen. Hinzu kommen noch die Zuschläge für tatsächlich geleistete Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.
3. a) In der Zeit von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr wird ein Nachtzuschlag von 23 % zum tatsächlichen Stundenlohn gewährt. Der Nachtzuschlag wird neben dem Sonn- und Feiertagszuschlag gewährt.
b) An gesetzlichen Feiertagen wird ein Feiertagszuschlag gewährt. Der Feiertagszuschlag beträgt

in der Zeit von 06:00 Uhr - 20:00 Uhr	100 %,
in der Zeit von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr	77 %,

jeweils zum tatsächlichen Stundenlohn.
Als gesetzliche Feiertage gelten die Feiertage, die in den einschlägigen Gesetzen bestimmt sind. Der Oster- und Pfingstsonntag ist einer Feiertagsarbeit gleichzusetzen. Dasselbe trifft zu, wenn Wochenfeiertage auf einen Sonntag fallen sollten.
c) An Sonntagen wird ein Sonntagszuschlag gewährt. Der Sonntagszuschlag beträgt

in der Zeit von 06:00 Uhr - 20:00 Uhr	26 %,
in der Zeit von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr	3 %,

jeweils zum tatsächlichen Stundenlohn.
d) Fallen Zuschläge nach Ziffern b) und c) zusammen, ist der jeweils höhere zu zahlen, wobei der Nachtzuschlag bei Anfall grundsätzlich zu bezahlen ist.
e) Werden Arbeitnehmer übertariflich entlohnt, so werden die Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß § 6 des Manteltarifvertrages Nr. 10 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 01.08.2006 - gültig ab 01.08.2006 nach dem tatsächlichen Effektivstundenlohn berechnet.
f) Die vereinbarten Stundenlöhne in den Lohngruppen 7 c) und 9 gelten nur für den 24-Stunden-Schichtdienst.
4. Bei Tariferhöhungen werden bei prozentualer Anhebung Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet, Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet. Die Auf- und Abrundung gilt auch bei dem Ortsklassenzuschlag und bei den Zeitzuschlägen.
5. Hinweise für die Eingruppierung:
 - a) Arbeitnehmer im Werkschutz werden in die Lohngruppe 3 eingestuft, wenn sie mindestens die Voraussetzung der Werkschutzqualifikationsstufe II erfüllt haben.
 - b) Springer sind Arbeitnehmer, die in mehr als einem ihrer Aufgabengebiete eingesetzt werden, sofern sie dazu schriftlich ernannt worden sind.

Lohngruppe 8 Flughafen	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Sicherheitstätigkeiten nach § 8 und § 9 LuftSiG	12,23	13,51	12,56	13,93
Zulage für Personal- und Warenkontrolle (PWK) bei Zusatzausbildung gemäß EU Verordnung 2015/1998 oder einer ersetzenden Verordnung.*	-	2,00 = 15,51		2,00 = 15,93

Abweichend von § 3 wird für die OK S in dieser Lohngruppe der Erhöhungssatz von den Tarifvertragsparteien gesondert festgesetzt.

* Anspruch auf die PWK-Zulage haben Beschäftigte in der Personen- und Warenkontrolle, die Luftsicherheitsmaßnahmen der EU VO/DVO (Verordnung / Durchführungsverordnung) VO 2015/1998 durchführen und die entsprechende Ausbildung / Schulung besitzen. Die Zulage wird wie folgt bezahlt:

1. Bei im Dienstplan/Schichtplan bereits geplanten Einsatz für Tätigkeiten von Luftsicherheitsmaßnahmen entsprechend o.g. Verordnung wird die PWK-Zulage für den kompletten Zeitraum der angetretenen Dienstschrift bezahlt.
2. Bei Dienstschriften, die vorab keine Tätigkeiten von Luftsicherheitsmaßnahmen entsprechend o.g. Verordnung vorsieht wird keine PWK-Zulage bezahlt, es sei denn, während dieser Schicht werden solche Tätigkeiten ausgeführt. In diesem Falle erfolgt die Bezahlung der PWK-Zulage je angefangener Stunde der Dienstschrift.

§ 8
IN-KRAFT-TRETEN UND VERTRAGSDAUER

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Der Lohntarifvertrag kann mit dreimonatiger Frist, erstmals zum 31. Dezember 2018, schriftlich gekündigt werden.
2. Mit In-Kraft-Treten dieses Lohntarifvertrages tritt der Lohntarifvertrag Nr. 33 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern vom 9. März 2016, gültig ab 1. Januar 2016 außer Kraft.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung dieses Lohntarifvertrages, während der Kündigungsfrist Verhandlungen aufzunehmen.
4. Bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Lohntarifvertrages ist der gekündigte Lohntarifvertrag weiter anzuwenden.
5. Dieser Lohntarifvertrag ist Bestandteil des Manteltarifvertrages.


München, 12. Dezember 2016

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Bayern




Gerhard Ameis
Landesgruppenvorsitzender

Fachverband Aviation im BDSW




Rainer Friebertshäuser
Leiter der Tarifkommission

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern



Luise Klemens
Landesbezirksleiterin



Kai Winkler
Landesbezirksfachbereichsleiter